



Ein Fonds der  
Stadt Wien

## e-commerce Wien

### Ausschreibung 2017

Gültig 1.11.2017 – 31. 3.2018 (kann durch Bekanntmachung im Internet unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) bis maximal 30.6.2018 verlängert werden)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Ziel und Zielgruppe .....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
2.1. Nationalstaatliche Rechtsgrundlage.....	3
2.2. Europarechtliche Grundlage.....	3
2.3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	4
3. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber .....	4
4. Fördergegenstand.....	4
4.1. Förderbare Projekte .....	4
4.2. Förderbare Kosten.....	4
4.3. Kostenanerkennungszeitraum / -voraussetzungen .....	4
5. Förderung .....	5
5.1. Bemessungsgrundlage .....	5
5.2. Art und Ausmaß der Förderung.....	5
5.3. Kumulierung.....	5
5.4. Ausschreibungsbudget .....	5
6. Einreichung .....	5
6.1. Ausschreibungs- und Einreichzeitraum.....	5
6.2. Online-Einreichung.....	5
6.3. Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur.....	6
7. Bewertung.....	6
7.1. Formale Prüfung .....	6
7.2. Reihung.....	6
7.3. Fördervorschlag (Zusage/Ablehnung) .....	6
8. Entscheidung .....	6
9. Mitteilung .....	6
10. Auszahlung .....	6
11. Berichts-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten .....	7
11.1. Endabrechnung .....	7
11.2. Aufbewahrung von Unterlagen.....	7
11.3. Auskunftspflichten, Einsichtnahme .....	7
12. Widerruf.....	7
12.1. Widerrufsgründe .....	7
12.2. Ausspruch des Widerrufs.....	8
12.3. Rückzahlung .....	8
12.4. Meldepflicht.....	8
13. Datenschutz .....	8
14. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen / Schad- und Klagloshaltung .....	9
15. Geltungszeitraum .....	9
16. Gerichtsstand.....	9
17. Förderabwicklungsstelle .....	9
Anhang I - Rechnungs-Formvorschriften	

## **Einleitung**

Online-Handel stellt insbesondere für kleine und mittlere Handelsunternehmen eine große Herausforderung dar. In wirtschaftspolitischer Hinsicht ist festzuhalten, dass der regionalen Wiener Wirtschaft durch online-Einkäufe bei internationalen Anbietern jährlich etwa 600 Mio. Euro an Wertschöpfung entgehen. Alle Prognosen gehen davon aus, dass der Internet-Handel weiter an Bedeutung gewinnen wird. Eine wirtschaftspolitische Strategie, die dieses Faktum außer Acht lässt, wird scheitern. Für die Sicherstellung einer lokalen Nahversorgung, von lebendigen Einkaufsstraßen und Grätzeln, aber auch zur Sicherung von Steuereinnahmen ist es erforderlich, dass auch kleine Unternehmen mit physischen Geschäftslokalen verstärkt im Internet präsent sind und für die Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit besteht, sich mit deren Angebot online- und offline zu verbinden.

Die Wirtschaftsagentur Wien hat daher gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Wien die Initiative „Wiener e-commerce-Plattform“ gestartet. Auf dieser Plattform können sich Unternehmen mit einem physischen Geschäftslokal in Wien registrieren und ihre Produkte anbieten, Wiener Konsumenten können auch bei ihren online-Kaufentscheidungen dem Standort den Vorzug geben. Dies hat auch für die Konsumentinnen handfeste Vorteile: Möglichkeit im Internet zu bestellen/ bezahlen und vor Ort abzuholen („click and collect“) bzw. rasch und flexibel zustellen zu lassen oder im Internet zu recherchieren, wer die gesuchten Produkte in Wien anbietet und vorrätig hat und dann direkt beim Händler einzukaufen.

Eine Interessentensuche der Wirtschaftsagentur Wien und der Wirtschaftskammer Wien hat die Plattform [wien.shoepping.at](http://wien.shoepping.at) als bestgeeignet für das Erreichen dieser Zielsetzungen identifiziert.

### **1. Ziel und Zielgruppe**

Gerade für Kleinunternehmen ist die Plattformpräsenz oft mit gewissen Herausforderungen und Aufwendungen verbunden. Um Kleinunternehmen zur einer möglichst raschen Teilnahme an der Plattform zu motivieren, sollen sie diesbezüglich finanziell unterstützt werden. Dieses Unterstützungsangebot gilt für die ersten 150 Wiener Unternehmen, die ab Beginn des Ausschreibungszeitraums 1.11.2017 einen vollständigen Antrag eingereicht und eine Förderzusage erhalten haben und die nachstehenden Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

### **2. Rechtsgrundlagen**

#### **2.1. Nationalstaatliche Rechtsgrundlage**

Nationalstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Ausschreibung „Teilnahme e-commerce-Plattform“ bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderats am 25.10.2017 unter PR. Z. 01735-2017/0001-GFW.

#### **2.2. Europarechtliche Grundlage**

De-minimis-Verordnung<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1, am 24.12.2013.

### **2.3. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der für diese Ausschreibung verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

## **3. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber**

Antragsberechtigt sind bestehende Wiener Kleinunternehmen<sup>2</sup>, die ihren Sitz und ein physisches Geschäftslokal in Wien haben und nachweislich innerhalb von 6 Monaten (= Projektlaufzeit) nach Antragsstellung auf der Wiener e-commerce-Plattform wien.shoepping.at registriert sind, d.h. als Anbieter teilnehmen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit anhängigem Insolvenzverfahren,
- Unternehmen, die im überwiegenden Einfluss der öffentlichen Hand stehen,
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,
- berufliche Interessensvertretungen.

Die Förderwerberinnen bzw. Förderwerber müssen ihren städtischen Abgabenverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen (bestätigt durch die Stadtkasse).

## **4. Fördergegenstand**

### **4.1. Förderbare Projekte**

Fördergegenstand sind Maßnahmen in Verbindung mit der erstmaligen Präsenz auf der Wiener e-commerce-Plattform wien.shoepping.at.

### **4.2. Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind die mit der Umsetzung des Fördergegenstandes verbundenen Kosten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Gebühren der Mitgliedschaft auf der Plattform (Fixgebühr und/oder umsatzabhängige Gebühr),
- mit der Präsenz auf der Plattform verbundene einmalig anfallende IT-Kosten (z.B.: Schnittstellenanpassung, Produktpräsentation).

### **4.3. Kostenanerkennungszeitraum / -voraussetzungen**

Es können Kosten für Lieferungen und Leistungen, die bis spätestens 6 Monate nach Antragstellung erbracht werden, anerkannt werden. Allgemeine Kostenanerkennungsbedingungen:

- a. Es werden ausschließlich tatsächlich angefallene, von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber getragene und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- b. Es können nur Nettokosten einbezogen werden.
- c. Kosten werden nur bis zu einem als ortsüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- d. Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen (siehe Anhang I) belegt werden.

Es werden ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehende, tatsächlich angefallene Kosten in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

---

<sup>2</sup> Kleinunternehmen gemäß Definition der Europäischen Union – Benutzerleitfaden zur Definition von KMU (weniger als 50 Beschäftigte – Vollzeitäquivalent und max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme)

## **5. Förderung**

### **5.1. Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage wird von der Summe der gemäß Punkt 4.2. bzw. 4.3. förderbaren Kosten gebildet.

### **5.2. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses vergeben. Die Höhe des Zuschusses pro Unternehmen beträgt 80% der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch EUR 1.000.

### **5.3. Kumulierung**

Für die gegenständliche Förderung gelten die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung:

Gemäß De-minimis-Verordnung:

- darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen (bzw. einer Unternehmensgruppe) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen. Für ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, liegt diese Betragsgrenze bei EUR 100.000.
- dürfen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität jene Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falles festgelegt wurde.

Antragstellerinnen und Antragssteller haben bei Einreichung eine De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen. Hierbei handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragssteller den Erhalt der im laufenden und in den letzten beiden Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.

Eine mehrfache Förderung aus Mitteln der Stadt Wien für dieselben förderbaren Kosten ist nicht möglich.

### **5.4. Ausschreibungsbudget**

Die Höhe des bereitgestellten Budgets beträgt EUR 150.000.

## **6. Einreichung**

### **6.1. Ausschreibungs- und Einreichzeitraum**

Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung können vom 1.11.2017 bis zum 31.3.2018 erfolgen. Die Wirtschaftsagentur Wien kann diesen Zeitraum bei Bedarf maximal bis zum 30.6.2018 ausdehnen.

### **6.2. Online-Einreichung**

Anträge sind im Internet unter <[www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)> unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu stellen, die Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

### **6.3. Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur**

Die von der Wirtschaftsagentur Wien auf der Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur ist einzuhalten.

## **7. Bewertung**

### **7.1. Formale Prüfung**

In der formalen Prüfung wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Anträge festgestellt. Entspricht der Antrag nicht den in dieser Ausschreibung genannten Voraussetzungen, kann dieser nach erfolglosem Verstreichen einer gewährten angemessenen Nachfrist zur Verbesserung des Antrages aus dem weiteren Abwicklungsprozess ausgeschieden werden.

### **7.2. Reihung**

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien vollständig eingereicht werden und die Bedingungen erfüllen, werden über den Ausschreibungszeitraum gemäß ihrem zeitlichen Einlangen gereiht („first come, first served“). Anträge, die im Zuge dieser Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nicht mehr gefördert werden können, werden abgelehnt.

### **7.3. Fördervorschlag (Zusage/Ablehnung)**

Dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien wird laufend zu den jeweiligen Sitzungen eine Liste der bis dahin beurteilten Anträge sowie ein Fördervorschlag (Zusage/Ablehnung) im Sinn der Reihung entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt.

## **8. Entscheidung**

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den von der Wirtschaftsagentur Wien vorgelegten Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Antrags erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis dieser Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

## **9. Mitteilung**

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und den für die Gewährung einer Förderung allfälligen Bedingungen durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Ansuchens werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

## **10. Auszahlung**

Nach Vorlage der Endabrechnung wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten neu berechnet und an die Förderwerberin bzw. den Förderwerber überwiesen.

## **11. Berichts-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten**

### **11.1. Endabrechnung**

Im Fall einer Fördergewährung ist unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahmen, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der maximal anerkehbaren Projektlaufzeit (siehe Pkt. 3.), ein kurzer Bericht samt einer Rechnungszusammenstellung und Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen vorzulegen.

Es werden nur Rechnungen über Lieferung und Leistungen von dazu befugten Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 UGB<sup>3</sup> anerkannt. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Rabatten, Gutschriften, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

### **11.2. Aufbewahrung von Unterlagen**

Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über den in der De-minimis-Verordnung genannten Zeitraum<sup>4</sup> der Förderung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- bezüglich des Wirtschaftssektors, in dem die Förderwerberin bzw. der Förderwerber tätig ist,
- für die Einordnung des antragstellenden Unternehmens als Kleinunternehmen (weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projekts,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung gewährt wurden.

### **11.3. Auskunftspflichten, Einsichtnahme**

Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln oder in diese Einsicht zu gewähren.

## **12. Widerruf**

### **12.1. Widerrufsgründe**

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 (vier) Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 10. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

<sup>3</sup> § 1 Abs 1 UGB: Ein Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.

§ 1 Abs 2 UGB: Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Aufbewahrung gemäß De-minimis-Verordnung endet 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Für die auf Basis der gegenständlichen Ausschreibung gewährten Förderungen währt die Aufbewahrungsfrist bis zum 30.6.2029.

- a) Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- b) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen;
- c) der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 11.2. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden;
- d) die Förderwerberin bzw. Förderwerber eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 13. widerruft;

#### **12.2. Ausspruch des Widerrufs**

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 (sechs) Monate nach Ablauf der im Punkt 12.1. genannten Frist auszusprechen.

#### **12.3. Rückzahlung**

Im Falle des Widerrufs ist der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

#### **12.4. Meldepflicht**

Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

### **13. Datenschutz**

Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von Ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung, der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.



Förderwerberinnen bzw. Förderwerber haben das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch Förderwerberinnen bzw. Förderwerber führt zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

#### **14. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen / Schad- und Klaglohaltung**

Förderungen nach dieser Ausschreibung erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz<sup>5</sup> und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle udgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Förderwerberinnen bzw. Förderwerber haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von Förderwerberinnen bzw. Förderwerber im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projektes einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **15. Geltungszeitraum**

Diese Ausschreibung ist gültig für Einreichungen vom 1.11.2017 bis 31.3.2018. Die Wirtschaftsagentur Wien kann diesen Zeitraum bei Bedarf bis maximal 30.6.2018 ausdehnen.

#### **16. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

#### **17. Förderabwicklungsstelle**



Ein Fonds der  
Stadt Wien

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Mariahilfer Straße 20 | 1070 Wien

T: +43 1 4000 86165

foerderungen@wirtschaftsagentur.at

www.wirtschaftsagentur.at

<sup>5</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBL. 35/2004 idgF

## Anhang I

### Rechnungs-Formvorschriften

Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind dies bei in Kraft treten dieser Ausschreibung folgende Punkte:

- a. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- b. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000 übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- c. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- d. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
- e. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- f. den auf das Entgelt (Punkt e.) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;
- g. das Ausstellungsdatum;
- h. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- i. soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer.